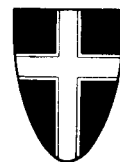


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-313-1 und 2/93

Wien, 9. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulpflichtge-  
setz geändert wird;  
Stellungnahme

*[Handwritten signature]*

An das  
Präsidium des Nationalrates

11. MÄRZ 1993

15. März 1993 *[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

*[Handwritten signature]*

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

10.11.2018

## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-313-1 und 2/93

Wien, 9. März 1993

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulpflichtge-  
setz geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/2-III/2/93

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 19. Jänner 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

In grundsätzlicher Hinsicht darf auf die allgemeinen Ausführungen in der ha. Stellungnahme vom 9. März 1993, MD-314-1 bis 3/93, zum Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle verwiesen werden. Außerdem wird zum vorliegenden Entwurf noch bemerkt, daß die Bestimmungen, nach denen über nicht näher zu begründenden Wunsch der Eltern behinderte Kinder in eine Volksschule aufzunehmen sind, dazu führen, daß die auf diese Art verursachten Mehrbelastungen aus der behindertengerechten Einrichtung von Volksschulen sowie durch Klasseneinteilungen in ihrer Größenordnung nicht abschätzbar sind. Weiters hat der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) die für den Unterricht dieser Kinder erforderlichen und sonstigen Voraussetzungen beim Schulerhalter zu beantragen.

- 2 -

Es darf davon ausgegangen werden, daß diese Anträge auf Schaffung der Voraussetzungen für die sonderpädagogische Förderung weitestgehend zwingenden Charakter haben sollen, wenn man nicht der gegenständlichen Regelung allgemeine Inhaltsleere bzw. fehlende Durchsetzungsmöglichkeit unterstellen will. Demnach liegt es im ausschließlichen Ermessen der Eltern behinderter Kinder und des Bezirksschulrates, beim Schulerhalter einen Investitionsaufwand in unvorhersehbarem Ausmaß auszulösen.

Es ist absehbar, daß durch die Neudefinition der Gründe für Schulunfähigkeit in Zukunft das Recht der Eltern auf sonderpädagogische Förderung verstärkt auch für pflegebedürftige Kinder in Anspruch genommen werden wird. Damit werden nicht nur weitere Adaptierungs- bzw. Ausstattungsmaßnahmen an normalen Volksschulen, sondern auch die Beistellung des für die Pflege dieser Kinder erforderlichen Personals erforderlich, da diese Tätigkeit weder von Lehrern noch von Schulwarten ausgeübt werden wird.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Z 1 (§ 8):

Der Begriff "sonderpädagogischer Förderbedarf" sollte determiniert werden. Die Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens sollte - wie bisher - zwingend vorgesehen werden, um die Gefahr von Verfahrensmängeln von vornherein so weit als möglich auszuschließen.

Im dritten Satz des Abs. 1 fehlt am Schluß ein geeignetes Zeitwort (einholen).

Zu Z 4 (§ 15 Abs. 3):

Im Verfahren zur Feststellung der Schulunfähigkeit sollte die Beobachtung nicht nur an einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder, sondern auch an einer anderen - der Behinderung entsprechenden - Sonderschule zulässig sein.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Peischl', written over a vertical line.

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

